

METHODE GEM § 82 GWG 2011

DER 4. PERIODE FÜR DIE FERNLEITUNGEN DER XXX GmbH

Nach Genehmigung wird die Methode auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	UMFANG DER METHODE	3
II.	ELEMENTE DER METHODE ZUR BESTIMMUNG ANGEMESSENER NETZKOSTEN.....	3
II.1.	Bestimmung des verzinslichen Anlagevermögens und Abschreibung	3
II.2.	Kapitalstruktur zur Bestimmung der Finanzierungskosten	6
II.3.	Ermittlung des Finanzierungskostensatzes (WACC)	7
II.4.	„Mark up“ für zukünftige Investitionen	8
II.5.	Operative Kosten	8
II.6.	Individuelle Risikoabgeltung.....	9
II.7.	Energiekosten und Kosten für CO₂-Zertifikate	10
II.8.	Kosten des Marktgebietsmanagers und der Regulierung	10
II.9.	Sonstige Erlöse und Erträge	10
II.10.	Netzzutrittsentgelt bzw. Netzbereitstellungsentgelt	11
II.11.	Erlöse, Erlöse über Plan, Erlöse aus Zeitfaktoren sowie Übererlöse aus Auktionsaufschlägen, Nettoerlöse aus Rückgaben von kontrahierter Kapazität, Erlöse aus unterbrechbarer Kapazität, Erlöse aus der Anwendung des Day-ahead UIOLI Mechanismus und des langfristigen UIOLI	12
II.12.	Anreize für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem	13
II.13.	Weitere Anreize für Fernleitungsnetzbetreiber – Qualitäts- und Leistungskriterien (Bonus/Malus-System).....	13
II.14.	Maximalwert aller Anreizmechanismen	15
II.15.	Aufrollung der Plan-Ist-Differenzen	16
III.	MENGENGERÜST FÜR ENTGELTBESTIMMUNG.....	16
III.1.	ERMITTLUNG DES MENGENGERÜSTS	16
III.2.	MENGENRISIKO	17
IV.	BEHANDLUNG NEUER ODER ZUSÄTZLICHER KAPAZITÄT AUS GEPLANTEN INVESTITIONSPROJEKTEN	19
V.	AUSGLEICHSZAHLUNGEN - § 70 Abs. 2 GWG 2011	20
VI.	BEHANDLUNG KÜNFTIGER PROJEKTE ZUR ERHÖHUNG DER EFFIZIENZ	20

I. Umfang der Methode

Die Methode gilt für die Kostenermittlung und Rahmenbedingungen für die Entgeltfestsetzung der XXX GmbH für die 4. Periode, d.h. für den Zeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2024. Hiervon umfasst sind sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte der Fernleitung(en) des Fernleitungsnetzbetreibers, wobei die angewandte Methode die angemessenen Kosten folgender Fernleitungsanlagen gemäß GWG 2011 Anhang 2 beinhaltet:

- XXX GmbH (XXX)

Bei Änderung der Anlage 2 GWG 2011 während der -Periode kann eine vorzeitige Rekalkulation der Kosten vorgenommen werden.

II. Elemente der Methode zur Bestimmung angemessener Netzkosten

Die Methode berücksichtigt eine angemessene Rendite auf das im Unternehmen gebundene Kapital (bzw. das verzinsliche Anlagevermögen) sowie angemessene Kosten für Abschreibungen, laufende Betriebskosten (beeinflussbare und nicht beeinflussbare) und anteilige Kosten für den Marktgebietsmanager und die Regulierung. Diese Kosten müssen transparent sein und denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen.

Die durch Anwendung der Methode durch den Fernleitungsnetzbetreiber ermittelte Höhe der Kosten ist der Regulierungsbehörde gem. § 82 Abs. 3 GWG 2011 nachzuweisen und durch die Vorlage sämtlicher Kalkulationsgrundlagen zu belegen.

Die mit dieser Methode bestimmten Kosten beinhalten die allfällige Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen der vorangegangenen Perioden.

II.1. Bestimmung des verzinslichen Anlagevermögens und Abschreibung

Die Basis zur Bestimmung des verzinslichen Anlagevermögens („regulated asset base“ bzw. „RAB“) bildet neben den in den Jahresabschlüssen erfassten langfristigen Anlagegütern (exkl. z.B. finanzieller Beteiligungen) auch geplante künftige kapazitätserweiternde

Ausbaumaßnahmen und geplante künftige (Re-) Investitionen zur Aufrechterhaltung des bestehenden Leitungsnetzes sowie Investitionen zur Steigerung der Effizienz und in die Dekarbonisierung gemäß Kapitel VI, soweit diese rechtlich zulässig sind.

Die Basiswerte für RAB und Abschreibungen (AfA) von bestehenden Anlagen wurden im Verfahren V MET G 01/12 bzw. V MET G 03/12 für das Jahr 2011 festgestellt und zusammengefasst („Altanlagen“). Sie werden entsprechend der damals durchgeführten Systematik weitergeführt und einheitlich über die im Zuge der dritten Periode festgelegten Nutzungsdauern bzw. deren Restnutzungsdauern abgeschrieben.

Bei „Altanlagen“ bis zum Ende des Geschäftsjahres 2020 erfolgt weiterhin eine Unterscheidung in eigen- und fremdfinanzierte Netzanlagen. Letztere werden auf Basis der Nominalwerte berücksichtigt. Für eigenfinanzierte Anlagen erfolgt die Ermittlung auf Basis von korrigierten Wiederbeschaffungswerten. Dieses System soll in der neuen Methode nur für bestehende Anlagen („Altanlagen“) und Investitionen bis 2020 beibehalten werden und für Investitionen ab Beginn 2021 durch das pagatorische Prinzip ersetzt werden.

Für sämtliche Neuinvestitionen ab dem Geschäftsjahr 2021 wird die handelsrechtliche AfA oder eine Standardisierung¹ davon auf Basis der nominellen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Auf Basis der Altanlagen sowie der geplanten Neuinvestitionen für die 4. Periode wird eine einheitliche Gesamt-RAB für die Periode bestimmt. Ziel ist die Bestimmung einer durchschnittlichen RAB für die Anwendungsdauer der Methode, um Aufrollungen aus dem Titel der Kapitalkosten gering zu halten.

¹ Für Anlagen mit einem Anschaffungswert von über 2 MEUR können Standardisierungen vorgenommen werden.

Systematik für fremdkapitalfinanzierte Netzanlagen

Die Ermittlung der Abschreibungen für den fremdfinanzierten Teil der RAB erfolgt in einem dreigliedrigen Prozess:

- Die Abschreibungen des im Jahr 2012 ermittelten Restbuchwertes werden entsprechend der damals ermittelten (einheitlichen) Restnutzungsdauer fortgeführt,
- Abschreibungen aus Anlagenzugänge der Jahre 2012 bis 2020 werden differenziert nach Rohrleitungen und sonstigen Anlagegütern aus regulatorischen Nutzungsdauern von 30 und 12 Jahren ermittelt,
- geplante Abschreibungen für Anlagenzugänge der Jahre 2021-2024 werden grundsätzlich anhand der handelsrechtlichen Nutzungsdauern oder einer Vereinfachung davon bestimmt. (Anm.: dies betrifft auch den eigenkapitalfinanzierten Teil).

Die Ermittlung der Buchwerte erfolgt in Analogie.

AfA Dauern für Investitionen gemäß Kapitel VI. sind im Falle eines Kostenbescheids darin festzulegen.

Systematik für eigenkapitalfinanzierte Netzanlagen

Für den eigenfinanzierten Anteil wurden in der zweiten Periode korrigierte Wiederbeschaffungswerte ermittelt. Für die weitere Entwicklung der Buchwerte und der AfA wurde für die zweite Periode ein Aufwertungsfaktor iHv 4,17% bis 4,54% herangezogen. Auf Basis dieser Faktoren erfolgt eine Hochrechnung bis zum Ende des Geschäftsjahres 2016.

Für die weitere Entwicklung im Rahmen der dritten Periode wurde eine Aktualisierung des Korrekturfaktors für die Weiterentwicklung der Abschreibungen und verzinslichen Basis durchgeführt. Es erfolgte hierbei ab der dritten Periode eine Orientierung an den veröffentlichten Werten der Aufwertungsfaktoren gemäß der deutschen GasNEV². Ab dem Jahr 2017 bis zum Jahr 2020 kamen daher Aufwertungsfaktoren iHv 0,13% – 0,46% zur Anwendung.

Für die 4. Periode wird der Inflationssatz des WACC in Höhe von 0,82% angesetzt.

² https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK09/BK9_71_HinwLeitf/Preisindizes/BK9_Hinweise_und_Leitfaeden_Preisindizes_node.html

Abgesehen von dieser Besonderheit erfolgt eine analoge Behandlung zu fremdkapitalfinanzierten Anlagen.

II.2. Kapitalstruktur zur Bestimmung der Finanzierungskosten

Gemäß § 82 Abs. 1 iVm § 80 Abs. 3 GWG 2011 sind Finanzierungskosten aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie des geltenden Ertragssteuersatzes zu bestimmen. Als Normkapitalstruktur wird ein Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital von 40 zu 60 angenommen.

Die Normkapitalstruktur hat generelle branchenübergreifende Faktoren zu berücksichtigen. Sollte die in der Normkapitalstruktur angegebene Eigenkapitalquote um mehr als 10% (bezogen auf das Eigenkapital – nicht Gesamtkapital) unterschritten werden, erfolgt eine Korrektur der Abgeltung von eigen- und fremdfinanzierten Anlagen.

Im Falle von außerordentlichen Entwicklungen, die auf die Bilanzstruktur einwirken, ohne den Eigenkapitalbestand langfristig und nachhaltig zu verringern, kann auch eine Durchschnittsbildung über die aufzurollende Periode bei der Überprüfung der Normkapitalstruktur erfolgen.

Die Ermittlung der Kapitalstruktur erfolgt auf Basis der Buchwerte und ist vom Unternehmen nachzuweisen. Eine Überprüfung der jährlichen Vergangenheitswerte erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Zuge der Ermittlung der Kapitalkosten für die folgende Periode.

Die Überprüfung der Einhaltung der Kapitalstruktur erfolgt folgendermaßen (auf Grundlage der Buchwerte im Jahresabschluss):

- + Immaterielles Anlagevermögen
- + Sachanlagevermögen
- Baukostenzuschüsse von Kunden
- +/- etwaige erforderliche Korrekturen

Verzinsliche Kapitalbasis

- verzinsliches Fremdkapital (Pensionsrückstellungen, Darlehen, Anleihen)

Durch EK finanziertes Vermögen

EK-Anteil = Durch EK finanziertes Vermögen / Verzinsliche Kapitalbasis

II.3. Ermittlung des Finanzierungskostensatzes (WACC)

Es wird auf die bisher genutzte Systematik der WACC-Ermittlung zurückgegriffen. Aufgrund der Entwicklung der Zinsen an den Kapitalmärkten sind entsprechende Aktualisierungen erforderlich.

In einem ersten Schritt wird der anzuwendende Fremdkapitalzinssatz dargestellt:

Fremdkapitalzinssatz laut übereinstimmenden Gutachten 1,61% vor Steuer.

Da für die mittels Eigenkapital finanzierten Anlagen eine Wiederbeschaffungsprämisse gewählt wurde, ist ein realer Eigenkapitalzins zur Ermittlung der Vergütung heranzuziehen.

Hierbei ist die Fisher-Gleichung zur Anwendung zu bringen:

$$(1 + i_{\text{nominell}}) = (1 + i_{\text{real}}) * (1 + \text{Inflationsrate})$$

Daraus lässt sich folgender Zusammenhang ableiten:

$$i_{\text{real}} = \frac{(1 + i_{\text{nominell}})}{(1 + \text{Inflationsrate})} - 1$$

Für die teilweise Abgeltung der Übernahme des Vermarktungsrisikos aufgrund der Verwendung von in der Methode für die 2. Periode fixierten Plankapazitäten im Mengengerüst werden weiterhin 3,5 % als Risikozuschlag für den Eigenkapitalzinssatz angesetzt. Zur Bestimmung des Vermarktungsrisikos sei auf Kapitel III.2 zu verweisen.

Es ist somit für die durch Eigenkapital finanzierten Anlagen folgender aufgrund der Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten geänderter Zinssatz anzuwenden:

Ermittlung EK Zins	
Risikoloser Zins – nominell	1,080%
Marktrisikoprämie	4,50%
Betafaktor (unverschuldet)	0,400
Steuersatz	25%
Anteil EK an GK	40%
Anteil FK an GK	60%
Betafaktor (verschuldet) – bei 40% EK-Anteil	0,850
Eigenkapitalzinssatz (nach Steuern) nominell	4,905%
Eigenkapitalzinssatz (vor Steuern) nominell	6,540%
Inflation	0,82%

Zinssatz (vor Steuern) real	0,258%
Kapazitätsrisikoprämie	3,50%
Gesamteigenkapitalkosten (real vor Steuern inkl. Risikoprämie)	8,944%

Da für Investitionen ab dem Geschäftsjahr 2021 die handelsrechtliche AfA, und das pagatorische (auf Anschaffungs- und Herstellkosten beruhende) Prinzip gilt, entfällt für diese Planinvestitionen und Planbuchwerte eine Trennung in eigen- und fremdfinanzierte Anlagen. Als angemessener Finanzierungskostensatz kommt der nominelle WACC vor Steuern zur Anwendung.

Ermittlung WACC (nominell)	
risikoloser Zins – FK	0,560%
Zuschläge für Fremdkapital	1,050%
Fremdkapitalzinssatz (vor Steuer)	1,610%
Risikoloser Zins – EK	1,080%
Marktrisikoprämie	4,500%
Betafaktor (unverschuldet)	0,400
Betafaktor (verschuldet)	0,850
Eigenkapitalzinssatz (nach Steuern)	4,905%
Eigenkapitalzinssatz (vor Steuern)	6,540%
Zuschlag Kapazitätsrisiko	3,50%
Eigenkapitalzinssatz (vor Steuern inkl. Risikoprämie)	10,040%
Anteil FK an GK	60%
Anteil EK an GK	40%
Steuersatz	25%
WACC (vor Steuern inkl. Risikoprämie)	4,982%
WACC (vor Steuern ohne Risikoprämie)	3,582%

Die Kalkulationen beruhen auf dem derzeitigen Steuersystem.

II.4. „Mark up“ für zukünftige Investitionen

Kommt für diese Periode nicht zur Anwendung.

II.5. Operative Kosten

Beeinflussbare operative Kosten (exkl. Energiekosten, CO₂-Kosten, MGM-Kosten und Regulierungskosten sowie eventuell weitere noch zu bestimmende nicht beeinflussbare Kosten) werden nicht für jede Fernleitung einzeln, sondern für die Gesamtheit der Fernleitungen (gemäß Anlage 2 GWG 2011) des Fernleitungsnetzbetreibers ermittelt. Die

Prüfung der beeinflussbaren operativen Kosten erfolgt anhand letztverfügbarer Jahresabschlüsse, unter Einbeziehung von Vorjahren, welche mitunter Glättungen nach sich zieht.

Die so festgestellten Kosten werden auf das erste Jahr der Anwendung der Methode hochgerechnet und anschließend einem Kostenpfad unterworfen.

Für die 4. Periode von 1.1.2021 bis 31.12.2024 kommt eine jährliche Zielvorgabe in Höhe von 1,5% zur Anwendung. Diese Zielvorgabe inkludiert bereits den generellen Produktivitätsfortschritt von 0,83%. Die individuelle Zielvorgabe beruht auf individuellen Einsparungen im Gemeinkostenbereich der beeinflussbaren Kosten, die zusätzlich zu erzielen sind.

Gleichzeitig wird eine Inflationsabgeltung („Netzbetreiberpreisindex“ bzw. „NPI“) für die Dauer der Methode zur Anwendung gebracht. Dieser wird unter Zuhilfenahme des VPI sowie des TLI zu jeweils 50% bestimmt. Mit diesen beiden Faktoren werden die jährlichen operativen Kosten der einzelnen Jahre der Methodenanwendung bestimmt und der Durchschnittswert hiervon bei der Kostenermittlung angesetzt. Der NPI beträgt für die 4. Periode 1,8% unter Anwendung der Daten 2016 bis 2018.

Diese beeinflussbaren operativen Kosten werden aufgrund der Anreizregulierungssystematik nicht aufgerollt.

Nicht beeinflussbare operative Kosten des Fernleitungsnetzbetreibers werden ohne Anwendung von Produktivitätsfaktoren angesetzt. Vor Beginn der fünften Periode überprüft die Regulierungsbehörde die Abweichungen zwischen Plan- und Istwerten. Jegliche Abweichungen der nicht beeinflussbaren operativen Kosten werden gemäß Kapitel II.15 einer allfälligen Aufrollung unterzogen.

II.6. Individuelle Risikoabgeltung

Aufgrund der gesamthaften Ermittlung des Kapazitätsrisikos wird neben der Erhöhung des Eigenkapitalkostensatzes um 3,5 Prozentpunkte auch eine individuelle Risikoabgeltung gewährt. Für Details sei auf Kapitel III.2 zu verweisen. Der im Zuge der 2. Periode ermittelte individuelle Risikoaufschlag wird grundsätzlich für die bestehenden Kapazitäten unverändert bis zum Ende der durchschnittlichen Nutzungsdauer der in der Methode für die 2. Periode festgestellten Anlagenbasis angewandt.

Bei neuen Investitionen, die zu Kapazitätssteigerungen führen, wird für diese Investitionen, eine neue Risikokalkulation durchgeführt und in weiterer Folge ein vorhandenes Risiko zusätzlich abgegolten.

II.7. Energiekosten und Kosten für CO₂-Zertifikate

Die Energiekosten und Kosten für CO₂-Zertifikate werden getrennt von den sonstigen Betriebskosten ausgewiesen und bei effizienter Gebarung nach 4 Jahren mit den tatsächlichen Werten ohne Abschlag berücksichtigt. Energiekosten umfassen Brenngas, Strom, Netznutzungsentgelte für Strom, Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit geltenden Verordnungen, Netzverluste bzw. Brenngasverluste sowie Messdifferenzen.

Bei einer maßgeblichen Überschreitung der Energiekosten und Kosten für CO₂-Zertifikate von Ist-Kosten zu Plan-Kosten ist eine entsprechende Erhöhung der geltenden Tarife auf Antrag des Netzbetreibers zu prüfen. Die Beschaffung der Verdichterenergie (Gas und / oder Strom) hat in diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren zu erfolgen und wird von der Regulierungsbehörde auf Angemessenheit geprüft. Die Energiekosten für Elektroverdichter werden vom Unternehmen getrennt für die Energiekosten und die Netznutzungsentgelte der jeweiligen Netzebene ausgewiesen.

II.8. Kosten des Marktgebietsmanagers und der Regulierung

Die Kosten des Marktgebietsmanagers werden ohne Abschlag berücksichtigt. Die Regulierungskosten sind gemäß § 32 Abs. 1 E-ControlG in den dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zugeordneten anteiligen Marktgebietsmanagerkosten enthalten. Für beide Werte wird je ein Planwert ermittelt und in der Folge einer Aufrollung unterzogen.

II.9. Sonstige Erlöse und Erträge

Erlöse aus Nebenleistungen für Netzbenutzer im Transportgeschäft, die auf Basis von verordneten Entgelten verrechnet werden, sind vom Unternehmen darzulegen und werden in der Berechnung kostenmindernd angesetzt. Für Erlöse außerhalb des regulierten Bereiches (z.B.: Dienstleistungsverrechnungen zwischen Netzbetreibern, Bilanzgruppenbetreuung) ist vom Unternehmen nachzuweisen, dass – wenn die Erlöse nicht entsprechend dieser

Bestimmung von den Kosten abgezogen werden – die entsprechenden Kosten ebenfalls nicht dem regulierten Bereich zugeordnet werden. Gelingt dieser Nachweis nicht, werden diese Erlöse ebenfalls in der Berechnung kostenmindernd angesetzt.

II.10. Netzzutrittsentgelt bzw. Netzbereitstellungsentgelt

Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen.

Das Netzbereitstellungsentgelt wird Netzbenutzern bei der Herstellung des Netzanschlusses oder bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Es ist anlässlich des Abschlusses des Netzzugangsvertrages bzw. bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung einmalig in Rechnung zu stellen.

Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen des Netzbenutzers innerhalb von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der gesamten vertraglich vereinbarten Höchstleistung des Netzbenutzers oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses des Netzbenutzers anteilig im Ausmaß der Verringerung der gesamten vertraglich vereinbarten Höchstleistung rückzuerstatten.

Die Buchwerte der vom Netzbetreiber eingenommenen Baukostenzuschüsse reduzieren die RAB.

II.11. Erlöse, Erlöse über Plan, Erlöse aus Zeitfaktoren sowie Übererlöse aus Auktionsaufschlägen, Nettoerlöse aus Rückgaben von kontrahierter Kapazität, Erlöse aus unterbrechbarer Kapazität, Erlöse aus der Anwendung des Day-ahead UIOLI Mechanismus und des langfristigen UIOLI

Die gesamten IST-Erlöse (IST-Tarife x IST-Menge) sind mit den Planerlösen (IST-Tarife x Plan-Menge) zu vergleichen, wobei wesentliche Effekte aus der Entgeltfestlegung (Ausgleichszahlungen) bei der Aufrollung mit zu bedenken sind. Nach erfolgtem Abzug ist wie folgt vorzugehen:

Erlöse über Plan (Mehrmengen gegenüber Tarifmengengerüst) bzw. Mindererlöse unter Plan (über Risikomengengerüst, aber unter Tarifmengengerüst), Erlöse aus Zeitfaktoren sowie Übererlöse aus Auktionsaufschlägen (über dem verordneten Entgelt bzw. über dem Mindestpreis), Nettoerlöse³ aus Rückgaben von kontrahierter Kapazität, Erlöse aus unterbrechbarer Kapazität, Erlöse aus der Anwendung des Day-ahead UIOLI (Use It or Lose It) Mechanismus und des langfristigen UIOLI der Periode vor der Kostenfeststellung werden aufgerollt; Erlöse aus dem Titel Zeitfaktor werden nur aufgerollt, sofern sie gemeinsam mit den normalen Kapazitätserlösen die Erlöse des Risikomengengerüsts übersteigen.

Diese Übererlöse können für künftige kapazitätserweiternde Ausbaumaßnahmen oder geplante künftige Investitionen zur Aufrechterhaltung des bestehenden Leitungsnetzes (Reinvestitionen) während der Anwendungsdauer dieser Methode verwendet werden. Die tatsächliche Verwendung (Durchführung geplanter Investitionen) wird im Rahmen der nächsten Überprüfung analysiert. Bei erfolgter Verwendung findet keine Kostenreduktion in der folgenden Periode statt. Sollten diese Mittel nicht für künftige kapazitätserweiternde Ausbaumaßnahmen oder geplante künftige Investitionen zur Aufrechterhaltung des bestehenden Leitungsnetzes (Reinvestitionen) verwendet worden sein, werden diese entweder in der Kostenrekalkulation kostenmindernd über mehrere Perioden berücksichtigt oder für Investitionsprojekte in späteren Perioden vorgemerkt. Wenn diese Übererlöse vorgemerkt werden, werden sie bei der RAB-Berechnung für die nächste Periode abgezogen und reduzieren die Verzinsungsbasis.

³ Der Nettoerlös ist die Differenz zwischen dem Entgelt gemäß dem bestehenden Kapazitätsvertrag für die zur Weitervermarktung zurückgegebene Kapazität und einem möglichen vom Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen einer Weitervermarktung erzielten höheren Entgelts inklusive etwaiger Auktionsaufschläge („Surcharges“).

II.12. Anreize für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem

Ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem beruht auf einer Anreizregelung, die sich an den Risiken orientiert, die für den Fernleitungsnetzbetreiber mit dem Anbieten zusätzlicher Kapazität verbunden sind. Zusätzliche Kapazität wird in diesem Zusammenhang definiert als die verbindliche Kapazität, die zusätzlich zu der technischen Kapazität eines Netzkopplungspunktes angeboten wird.

Die Ausgestaltung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems sowie der damit verbundenen Anreizregelung bedarf einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gemäß Punkt 2.2.2. des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009. Für die Schaffung dieses Systems und den damit verbundenen Risiken verbleiben bis zu 90% der Erlöse beim Fernleitungsnetzbetreiber.

II.13. Weitere Anreize für Fernleitungsnetzbetreiber – Qualitäts- und Leistungskriterien (Bonus/Malus-System)

Können Fernleitungsnetzbetreiber im Zuge der Methodenüberprüfung dieser Methode belastbare positive Qualitätseffekte bei den Netzdienstleistungen nachweisen, kann eine variable Anreizkomponente bereits für die Periode der vereinbarten Zielsetzung gewährt werden. Diese orientiert sich an den laufenden operativen Kosten des Unternehmens. Als Maximalwert ist hierbei ein Anteil von 5% der laufenden Betriebskosten abzüglich nicht-beeinflussbarer Kosten erreichbar. Werden die gesetzten Ziele nicht oder nur teilweise erreicht, so ist eine entsprechende Aufrollung vorzunehmen. Diese Anreizkomponente wird nicht zu den laufenden OPEX hinzugerechnet, sondern wird separat ohne Auf- und Abschläge berücksichtigt. Dieser Anreiz wird für folgende Qualitätskriterien gewährt, wobei noch eine gemeinsame Festlegung der einzelnen Qualitätskriterien (inhaltlich sowie in Bezug auf die Zielerreichungsbeurteilung) bis zum Beginn der Periode erfolgt:

Die Qualitätskriterien, die Messgrößen sowie die dazugehörigen Zielwerte verstehen sich grundsätzlich auf jährlicher Basis und gliedern sich wie folgt:

- **1) Verfügbarkeit von garantierter FZK (Vermeidung von unplanmäßigen Ausfallzeiten), Gewichtung 22%**
 - Messgröße: Verfügbarkeit von garantierter FZK an den En/Ex Punkten ausgedrückt in Prozent: Zielgröße: 100%: Summe aller FZK an den En/Ex

Punkten mal 8760 weniger die Summe aller unplanmäßigen FZK Einschränkung an En/Ex Punkten mal Anzahl der Stunden der Einschränkung geteilt durch Summe aller garantieren FZK an den En/Ex Punkten mal 8760; wobei planmäßige und zeitgerecht publizierte Kapazitätseinschränkung bedingt durch Wartungsarbeiten in der Berechnung unberücksichtigt bleiben.

- Erfüllt: ja/nein,
 - Jede (un)planmäßige Unterbrechung ist zu bewerten, ob die Ursache im Einflussbereich des Unternehmens liegt. Es gelten nur jene Unterbrechungen, die im Einflussbereich des Unternehmens liegen. Für planmäßige Wartungsarbeiten werden die Fernleitungsnetzbetreiber Unterbrechungszeiten festlegen, die einzuhalten sind. Die Behörde hat die Möglichkeit eine Überprüfung der Angemessenheit der Zeiträume durchzuführen.
- **2) Umweltaspekte, Gewichtung 42% (je 7% pro Messgröße)**
 - Messgröße: Störfälle mit Erdgasaustritt pro Jahr gemäß jährlicher ÖVGW Erfassung: Zielgröße: 0.
 - Messgröße: Erfolgreicher Erhalt / Bestätigung von Zertifikaten.
XXX: für Managementsysteme Umwelt (ISO 14001) und Energie (ISO 50001) pro Jahr.
XXX GmbH: für Managementsysteme Umwelt (ISO 14001) und Arbeitssicherheit (ISO 45001) pro Jahr.
 - Dokumentierte Reduktion von Methanemissionen bei Einbindearbeiten
 - Erhöhung des Anteils der KFZ mit Ausnahme der Einsatzfahrzeuge auf den Stationen mit alternativen Antriebsarten
 - Installation von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie bei neuen Betriebsgebäuden (sofern technisch möglich und gesetzlich zulässig)
 - Verwendung von LED-Leuchtkörpern bei der Außen- und Innenbeleuchtung bei Neubauten und der Erneuerung von Bestandsanlagen
 - Erfüllt: ja/nein (jeder Punkt separat zu bewerten)
 - **3) Objektschutz und IT-Systemschutz gegen Kapazitätseinschränkungen, Gewichtung 22% (je 5,5% pro Messgröße)**
 - Zertifizierung nach ISO 27001 Information technology – Security techniques – Information security management systems – Requirements

- Keine Kapazitätseinschränkungen aufgrund von IT-Systemausfällen
- Elektronisches Schlüsselsystem bei allen Verdichter- und Messstationen in Betrieb
- Überwachungssysteme (Kamera) flächendeckend bei den Verdichterstationen in Betrieb

Erfüllt: ja/nein (jeder Punkt separat zu bewerten)

- **4) Angebot von unterbrechbarer Kapazität, Gewichtung 14 %**

- Messgröße: Angebot von unterbrechbarer Jahres-, Quartals-, und Monats-Kapazität in Auktionen, wenn das entsprechende FZK-Produkt gemäß Art 32 Abs 1 CAM NC mit einem Auktionsaufschlag verkauft, vollständig verkauft oder nicht angeboten wurde.
- Zielgröße: ja für ≥ 90 % der Auktionen, wenn das entsprechende FZK-Produkt an diesem Punkt und in dieser Richtung gemäß Art 32 Abs 1 CAM NC mit einem Auktionsaufschlag verkauft, vollständig verkauft oder nicht angeboten wurde; nein, wenn 90 % nicht erreicht werden.

Erfüllt: ja/nein

Kann der Fernleitungsnetzbetreiber die vereinbarten Zielgrößen zu 100% erreichen, so wird ein maximaler positiver Anreizbetrag von 5% der laufenden beeinflussbaren operativen Betriebskosten gewährt, also 2,5% im Nachhinein zu den vorab gewährten 2,5%. Kann er sie nicht oder nur anteilig erreichen, so werden allenfalls bis zu maximal 7,5% der beeinflussbaren operativen Betriebskosten als negativer Aufrollungsbetrag angesetzt, inkludierend die bereits vorab gewährten 2,5%.

II.14. Maximalwert aller Anreizmechanismen

Der Maximalbetrag aller Anreizmechanismen (Kapitel II.12 und 0) ist mit 25% der festgestellten Abgeltung für Eigenkapitalgeber begrenzt. Diese umfasst die EK-Verzinsung inkl. der Risikoabgeltung iHv 3,5 Prozentpunkten.

II.15. Aufrollung der Plan-Ist-Differenzen

Bei der Rekalkulation der Kosten (CAPEX, nicht beeinflussbare operative Kosten, Energiekosten, CO₂-Kosten, MGM-Kosten und Regulierungskosten) sowie der Erlöse ist vor Beginn der fünften Periode die Aufrollung von Plan-Ist-Differenzen notwendig.

Das letzte Geschäftsjahr, oder die beiden letzten Geschäftsjahre einer Periode ist, oder sind zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht abgeschlossen und kann, oder können daher jeweils erst im Rahmen der Überprüfung der darauffolgenden Periode aufgerollt werden.

Die Differenzbeträge der CAPEX sowie der Projekte gemäß Kapitel VI sind jedes Jahr mit dem angemessenen Fremdkapitalzinssatz auf das Startjahr der folgenden Periode aufzuzinsen. Hierdurch soll vermieden werden, dass Anreize zur Über- und Unterschätzung der tatsächlichen Aufwendungen entstehen.

Die Aufrollung erfolgt unter der Zielsetzung einer stabilen und kontinuierlichen Tarifentwicklung in den nächsten Tarifperioden, wobei bei einer Aufrollungsdauer, die länger als eine Periode ist, der aufzurollende Betrag mit dem jeweils gültigen Fremdkapitalzins zu verzinsen ist.

III. Mengengerüst für Entgeltbestimmung

III.1. Ermittlung des Mengengerüsts

Die Methode für die zweite Periode gibt bezüglich des Mengengerüsts folgendes vor:

„Das Mengengerüst ist gemäß § 82 Abs. 2 GWG 2011 auf Basis der vertraglich kommittierten Kapazitäten zum 01. Juni 2012 zu ermitteln und der maximalen technischen Kapazität gegenüberzustellen.

Die im Rahmen der Feststellung des Mengengerüsts für die Periode 2013 bis 2016 an den einzelnen Entry-Exit-Punkten vorhandene, vertraglich kommittierte Kapazität wird ab 2017 auf Dauer festgesetzt, wobei bei der Feststellung des Mengengerüsts Kapazitäten, die im Rahmen der Übertragung gemäß § 170 Abs. 7 GWG 2011 Versorgern nicht übertragen werden, unberücksichtigt bleiben. Sollten in der Zwischenzeit zusätzliche Kapazitäten (über den hier festgesetzten kommittierten Kapazitäten) an den einzelnen Entry-Exit-Punkten vergeben werden, werden diese additiv berücksichtigt. Der Rückgang der im Mengengerüst für die

Periode 2013 bis 2016 festgestellten Kapazitäten wird nicht in die Berechnung des Mengengerüsts für Entgeltperioden ab 2017 miteinbezogen. Hierdurch wird vermieden, dass der Rückgang der Kapazitätsnachfrage im Fernleitungssystem durch das verbleibende Verbraucherkollektiv zu tragen ist. Daraus resultierende allfällige Kostenunterdeckungen des Fernleitungsunternehmens bzw. der Muttergesellschaft unterliegen nicht der Aufrollung gemäß Kapitel III.11. Das Vermarktungsrisiko wird somit durch den Fernleitungsnetzbetreiber getragen und durch einen erhöhten risikoangepassten Zinssatz sowie eine individuelle Risikokomponente abgegolten.“

Daraus lässt sich ableiten, dass das Mengengerüst für die nächste Periode zumindest dem in der letzten Methode festgelegten Mengengerüst entspricht. Die in den Verfahren V MET G 01/13 bzw. V MET G 02/13 getroffenen Entscheidungen gelten auch für diese Methode und werden unverändert fortgeführt - ergänzend gilt Folgendes:

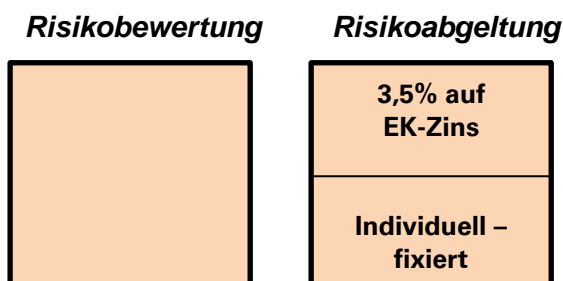
Damit Kunden auch sofort von kurzfristig verkauften Kapazitäten – die nicht im Mengengerüst abgebildet waren – profitieren, werden im Zuge der neuen Mengenfeststellung zusätzliche stabile (kurzfristige) Buchungen an einzelnen Punkten berücksichtigt, wobei sie im Zuge der Aufrollung nicht für die risikobehaftete Mengenbasis herangezogen werden. Für die Berechnung wird der Durchschnitt der vergangenen Tarifperiode (2017-2018) herangezogen. Entsprechende Über- und Unterdeckungen werden gemäß Kapitel II.15 aufgerollt. Der Wegfall kontrahierter Kapazität vor Vertragsende war nicht in der Kalkulation des Mengenrisikos abgebildet.

Das Risikomengengerüst wird den beeinflussbaren Kosten (CAPEX, beeinflussbare operative Kosten etc.) gegenübergestellt und fließt als beeinflussbarer Kostenanteil gemäß der Referenzpreismethode in den Tarif ein. Der nicht beeinflussbare Kostenanteil wird gebildet aus den nicht beeinflussbaren Kosten und der entsprechenden Aufrollung (nicht beeinflussbare operative Kosten, Energie, CO₂, Kosten des MGM und der Regulierung, TSO-Ausgleichszahlungen) und wird den geplanten vermarkteten Kapazitäten (Planmengengerüst) der gegenständlichen Referenzpreismethode gegenübergestellt und fließt entsprechend der Referenzpreismethode als nicht beeinflussbarer Kostenanteil in den Tarif ein.

III.2. Mengenrisiko

Bei der ursprünglichen Berechnung des Risikos wurden potentielle Mindererlöse durch das Auslaufen bestehender Verträge bis zum Ende der Restnutzungsdauer der Bestandsanlagen

ermittelt. Dieses Risiko wurde für jede einzelne relevante Leitung des Unternehmens ermittelt und zu einem Gesamtrisiko addiert. Die so ermittelten Gesamtrisiken wurden durch die zuvor beschriebene Risikoabgeltung (+3,5% Punkte Aufschlag auf den Eigenkapitalzinssatz und eine individuelle Risikoabgeltung) im Zuge der Kostenermittlung berücksichtigt.



Das Risiko kann an jenen Punkten neu berechnet werden, an denen das Mengengerüst dauerhaft erhöht wird. Dies ist unter folgenden Umständen möglich, wobei die eingangs beschriebene Berechnungslogik unverändert bleibt:

- Schaffung einer neuen Kapazität an einem neuen Punkt.
- Maßgebliche Erhöhung der Kapazität an einem bestehenden Punkt.

Wenn es durch diese Kapazitätsbuchungen zu einer dauerhaften Verschiebung der bestehenden Buchungslage kommt, so ist diese in der Risikoberechnung beider Punkte zu berücksichtigen. Im Falle einer Anpassung ist die Vergangenheit ab dem Einsetzen der Veränderung entsprechend aufzurollen und es kommt zu einer Anpassung des Risikomengengerüsts für die Zukunft. Eine Anpassung nach unten kann nur im Falle einer Verschiebung erfolgen. Im Falle einer Gesamtreduktion im Marktgebiet kann das Risikomengengerüst nicht nach unten angepasst werden. Wenn die Mengenverluste während der Periode die finanzielle Stabilität und den Betrieb des Fernleitungsnetzbetreibers gefährden, ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, eine Neukalkulation der Transportentgelte zu beantragen.

Bei der Feststellung der Über- bzw. Mindererlöse gilt:

- Das manifestierte Risiko ist auf das gesamte Unternehmen bezogen, wird jedoch individuell für die jeweiligen Entry/Exit-Punkte berechnet; somit manifestiert sich das Risiko für Fernleitungsnetzbetreiber, wenn die Erlöse der Summe der Buchungen aller Entry/Exit-Punkte die mit dem Mengengerüst erzielbaren Erlöse nicht mehr erreicht.

- Weggefallene bzw. nicht verkaufte Jahreskapazitäten aus dem Mengengerüst können durch kurzfristigere Produkte inklusive der Multiplikatoren ersetzt werden.
- Bei einem Umbau des Leitungssystems können Kapazitäten an andere bzw. neue Punkte bzw. TSOs verschoben werden sofern diese Punkte auch den Erlösentgang des ursprünglichen Punktes übernehmen.

100% der Risikoabgeltung (3,5% Risikoaufschlag auf den Eigenkapitalzins und individuelle Risikoabgeltung) sind vom Unternehmen für zukünftig eventuell tatsächlich eintretende Kapazitätsausfälle in eine Rücklage zu buchen. Diese Rücklage darf für keine Ausschüttungen genutzt und somit reduziert werden. Anderenfalls könnte im Falle eines Eintritts des Ausfalls die finanzielle Stabilität des Unternehmens nicht gewährleistet werden. Diese Rücklage wird in Bezug auf die Überprüfung der Kapitalstruktur gemäß Kapitel II.2 als Eigenkapital berücksichtigt und erhöht die in der Überprüfung ermittelte Eigenkapitalquote. Somit kann laufend eine Ausschüttung von anderen Eigenkapitalbestandteilen ohne regulatorische Nachteile bei der Finanzierungskostenanerkennung erfolgen, falls die entsprechende Zielkapitalstruktur eingehalten wird. Als gleichwertige Alternative zur Rücklagenbildung sind Patronatserklärungen der Konzernmuttergesellschaften zu sehen; jedoch ohne Stärkung der Eigenkapitalquote.

Die Rücklage ist heranzuziehen, falls das Risiko schlagend wird:

Sollte ein Mengenrisiko schlagend werden (die erzielten anzurechnenden Erlöse im entsprechenden Jahr sind niedriger als die mit dem Risikomengengerüst zu erzielenden Erlösen), so kann in diesem Jahr die Bildung der Rücklage um diesen Fehlbetrag reduziert werden. Sollte die zu bildende Rücklage nicht ausreichend sein, um das eingetretene Risiko abzudecken, so kann auch eine bereits gebildete Rücklage im entsprechenden Wert aufgelöst werden. Im Falle von Patronatserklärungen ist keine Rücklage zu bilden.

IV. Behandlung neuer oder zusätzlicher Kapazität aus geplanten Investitionsprojekten

Für neue, oder zusätzliche Kapazitäten sind die dafür geplanten Kosten und das dafür geplante Mengengerüst an neuen bzw. bestehenden Entry-Exit-Punkten je Projekt und Flussrichtung gesondert auszuweisen. Unter zusätzlicher Kapazität ist die Erhöhung der bestehenden technischen Kapazität zu verstehen. Unter neuer Kapazität ist die Errichtung

einer neuen Flussrichtung (physischer reverse flow) an einem bestehenden Grenzkopplungspunkt, oder die Schaffung eines neuen Grenzkopplungspunktes zu verstehen.

Soweit von der Regulierungsbehörde nicht anders entschieden, müssen die Kosten je Projekt, die durch Erlöse aus dem durch die neuen, oder zusätzlichen Kapazitäten resultierenden Mengengerüst je Projekt abgedeckt sein. Die Kosten werden mittels Bescheid festgestellt.

Die Kosten geplanter Investitionsprojekte werden grundsätzlich gemäß Kapitel II.2 der gegenständlichen Methode ermittelt. Sofern neue Kapazitäten, resultierend aus der Umsetzung geplanter Investitionsprojekte, in Konkurrenz zu bestehenden Kapazitäten stehen, so ist zusätzlich zur Kostenermittlung gemäß Kapitel II.2 auch der potenzielle Verlust des Kostendeckungsbeitrages existierender Kapazitäten als Kosten zu berücksichtigen. Die Plan-OPEX werden am Ende der Periode, in der sie erstmalig anfallen, mit den tatsächlichen OPEX verglichen und gegebenenfalls aufgerollt. Ab diesem Zeitpunkt werden die Ist-OPEX entsprechend der dann jeweils gültigen Methode in den Gesamt-OPEX berücksichtigt. Das Mengengerüst wird aufgrund von Planwerten in die Berechnung mitaufgenommen. Sofern das Projekt realisiert wird, erfolgt die zukünftige Mengenfeststellung wie in Kapitel III dargestellt.

Für die Berechnung des Mengenrisikos dieser Investitionsprojekte gilt Kapitel III.2. analog.

V. Ausgleichszahlungen - § 70 Abs. 2 GWG 2011

Entsteht eine Über- oder Unterdeckung der festgesetzten Kosten der einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber durch die Entgeltfestsetzung, so sind diese durch monatliche Zahlungen unter den Fernleitungsnetzbetreibern auszugleichen.

VI. Behandlung künftiger Projekte zur Erhöhung der Effizienz

Gemäß § 82 Abs 1 GWG 2011 ist bei der Feststellung der Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber sicherzustellen, dass für die Fernleitungsnetzbetreiber Anreize bestehen, die Effizienz zu steigern und notwendige Investitionen angemessen durchführen zu können.

Bestrebungen hinsichtlich einer kohlenstoffarmen Ökonomie („Energiewende“) sind große Herausforderungen, die auch einen Paradigmenwechsel der Energiewirtschaft benötigen. Um einen schnellen und effizienten Wandel zu ermöglichen und um zur europäischen und österreichischen Klima- und Energiestrategie beitragen zu können, sollten Erdgas-Netze als Rückgrat dekarbonisierter Energiesysteme begriffen werden, da ein wesentlicher Beitrag zur Flexibilität, Nachhaltigkeit, Effizienz, wie insbesondere Energieeffizienz und CO₂ Reduktion, Ausfallsicherheit und Versorgungssicherheit gegeben ist. Fernleitungsnetzbetreibern sind daher Anreize im Sinne von § 82 Abs 1 GWG 2011 für F&E, Machbarkeitsstudien sowie Pilotprojekten zur Implementierung auf folgenden Gebieten zuzugestehen:

- Neue Ausstattung, neue betriebliche und/oder kommerzielle Vereinbarungen, neue betriebliche Maßnahmen (Digitalisierung) direkt bezogen auf die Ausstattung und das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers, um eine effiziente Nutzung der existierenden Kapazität oder der Schaffung neuer Services im Sinne von Marktentwicklung, Marktinnovation und Sektor-Kopplung zu gewährleisten;
- Auswirkungen von neuen, allgemeinen Rahmenbedingungen – insbesondere jenen der Energiewende – auf den Betrieb des Gas-Fernleitungsnetzes:
 - a. Einspeisung von kohlenstoffarmen, biogenen oder synthetischen Gasen in das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers („Blending“) und deren Verträglichkeit mit den bestehenden Anlagen, Anlagenteilen und Messeinrichtungen;
 - b. Auswirkungen der Sektorkopplung.

Für solche Vorhaben (CAPEX und OPEX) wird im Vorhinein ein jährlicher Pauschalbetrag im Kostenbescheid zur Verfügung gestellt. Dieser Plan-Betrag ist bei Über- oder Unterschreitung in der nächsten Periode mit dem Fremdkapitalzins aufzurollen.

Die Projekte/Investitionen unterliegen folgenden Kriterien:

- Das Projekt hat direkte Auswirkungen auf das Fernleitungsnetz, die Ausstattung oder den Betrieb;
- Das Projekt reduziert CO₂ Emissionen;
- Das Projekt ist innovativ hinsichtlich der vom Fernleitungsnetzbetreiber konventionell eingesetzten Technologien;
- Das Projekt verschreibt sich der Nachhaltigkeit;
- Das Projekt verfügt über das Potenzial eines Nettonutzens für die Netzbenutzer, aber auch für sonstige Stakeholder, oder die Umwelt im Sinne einer Bewertung in Bezug auf nationale, regionale und europaweite Wohlfahrt oder eines Beitrages zur

allgemeinen Zielerreichung einer CO₂ Reduktion bzw. zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im weiteren Sinne);

- Das Projekt steigert die Effizienz.

Die Praxis könnte zeigen, dass ein geeignetes F&E Projekt während der Implementierung oder nach Auswertung von Ergebnissen nach der Implementierung als nicht erfolgreich eingestuft wird. Dies definiert das Projekt rückwirkend nicht als ungeeignet, weil zumindest Erfahrung gesammelt wurde (siehe Regelungen im Steuerrecht).

Der zugestandene Pauschalbetrag (CAPEX und OPEX) deckt zusätzliche Ausgaben für die Bewerbung bei der Vergabe EU-weiter oder nationaler Fördermittel mit dem Zweck der Implementierung effizienzsteigernder Projekte. Diese OPEX sind nicht in den operativen Kosten des Fernleitungsnetzbetreibers enthalten und werden ohne Anwendung des Produktivitätsfaktors bei der Aufrollung anerkannt. Eine Aufrollung gemäß Kapitel II.15 erfolgt. Da das Vermarktungsrisiko für die CAPEX und OPEX im Rahmen dieses Kapitels keine Anwendung findet, sollen diesen dieselbe Behandlung wie den nicht-beeinflussbaren Kosten gemäß Kapitel III.1 zuteilwerden.

Angemessene OPEX werden grundsätzlich im Bereich der Fremdleistungen mit nicht-konzernverbundenen Unternehmen anerkannt. Leistungen von konzernverbundenen Unternehmen und Fernleitungsnetzbetreibern sind gesondert der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Anerkennung zusätzlicher OPEX ist (zumindest im Zuge der Aufrollung) zweifelsfrei nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um Mehrkosten handelt. Andernfalls bestünde die Gefahr einer doppelten Abgeltung. Die identifizierten Mehrkosten werden im Falle einer Genehmigung abschlagsfrei durchgereicht.

Bei Anlagen aus innovativen Projekten sind gesonderte ggf. verkürzte Abschreibungsdauern zu berücksichtigen. Die Anlagen unterliegen der Normkapitalstruktur und werden verzinst. Eine besondere Behandlung von F&E Projekten aus steuerlichen Gründen ist zu berücksichtigen. Im Falle einer Förderung wird 50% dieser Förderung nicht gegen den Pauschalbetrag gerechnet.

Sollte ein Einzelprojekt, für das bereits OPEX und CAPEX angefallen sind, bereits im ersten Jahr als nicht erfolgreich eingestuft werden, sind die Gesamtkosten als OPEX gemäß diesem Kapitel anzusetzen.

Grundsätzlich kommt der WACC gemäß Kapitel II.3. zur Anwendung, wobei das Kapazitätsrisiko nicht abgegolten wird. Es kommt aber ein Zuschlag von 1,5% auf den EK Zins für Effizienzsteigerungsmaßnahmen als Investitionsanreiz zur Anwendung.

Vor dem Setzen von Aktivitäten unter diesem Kapitel werden die Fernleitungsnetzbetreiber das Projekt (F&E bzw. Pilotprojekt) der Behörde zur Genehmigung übermitteln und den anderen Parteien des Kostenverfahrens zur Information zur Verfügung stellen.

Es ist verstanden, dass Maßnahmen nicht gleichzeitig zur Erreichung der Qualitäts- und Leistungskriterien gemäß Kapitel II.13 gesetzt werden und unter dieses Kapitel fallen können.